



# Hannover United e.V.

## Satzung



### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Namen „Hannover United e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hannover.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07.JJJJ bis 30.06.JJJJ.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des inklusiven Sports, insbesondere im Rollstuhlbasketballsport. Dabei ist Inklusion und Integration für uns ein Anspruch, die selbstbestimmte, gleichberechtigte und gleichwertige Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen im und durch Sport zu ermöglichen.
2. Die Vereinsmitglieder können am regelmäßigen Training, Wettkämpfen oder weiteren sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Des Weiteren wirkt Hannover United e.V. im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung mit. Der Verein bietet auf Grund seiner fachlichen und personellen Möglichkeiten die Voraussetzungen, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie parteipolitischer und herkunftsneutraler Toleranz und Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
5. Der Verein, seine Mitglieder, die Sporttreibenden sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
6. Der Verein setzt sich für die Gleichstellung der Menschen ein.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.



# Hannover United e.V.

## Satzung



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:  
- ordentlichen Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertretung. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, ohne vorher schon Mitglied im Verein zu sein.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden  
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,  
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.



# Hannover United e.V.

## Satzung



Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **§ 8**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 9**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

### **§ 10**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



# Hannover United e.V.

## Satzung



### § 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Kernvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen:

Der Kernvorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitz
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitz
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Sport

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand Freiwilligenmanagement

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern bei der Mitgliederversammlung nicht alle Positionen des erweiterten Vorstandes besetzt werden oder Personen ausscheiden, kann der Kernvorstand im Laufe der Wahlperiode diese Positionen im Wege der Kooption ergänzen bzw. vervollständigen.

2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzes, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzes. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Gesamtvorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitz, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorstandsvorsitz. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der Vorstandsvorsitz
- der stellvertretende Vorstandsvorsitz
- der Vorstand Finanzen
- der Vorstand Sport

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



# Hannover United e.V.

## Satzung



7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Kernvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Beschäftigte haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

### § 12

#### **Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand nach wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Vereinsmitglieder im Wege der Kooption besetzt werden.
3. Nach einer Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Kooption mit Ablauf der Wahlperiode.

### § 13

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es aus Sicht des Gesamtvorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es in Textform unter Angabe des identischen Grundes beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind anzuwenden.
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel in Form einer Anwesenheitsversammlung. Es kann jedoch auch eine Versammlung in Form von:
  - Digitaler Veranstaltung
  - Hybrider Veranstaltungerfolgen.

### § 14

#### **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans



# Hannover United e.V.

## Satzung



- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

### § 15

#### Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder-versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### § 16

#### Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitz geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen können durch Handzeichen vorgenommen werden.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich



# Hannover United e.V.

## Satzung



5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin / der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 17

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Für oben genannte Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 18

#### Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 19

#### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende (1. und 2.) und eine ersatzprüfende Person. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet die erste Kassenprüfende aus. Die zweite Kassenprüfende rückt auf die erste Stelle, die ersatzprüfende Person wird zweite Kassenprüfende und es erfolgt eine Neuwahl für die ersatzprüfende Position.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.



# Hannover United e.V.

## Satzung



### § 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und ggf. weitere Ordnungen zu erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind.

### § 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### § 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und der stellvertretende Vorstandsvorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidierende (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DRS Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.



# Hannover United e.V.

## Satzung



### § 23

#### **Inkrafttreten / Satzungsänderung durch den Kernvorstand**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.09.2025 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird ins Vereinsregister eingetragen. Die bisherige Satzung vom 10.11.2021 tritt hiermit außer Kraft.

Der Kernvorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert oder angeraten werden, allein vorzunehmen. Der Kernvorstand hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

*Hannover, 08. September 2025*